

Geschäftsordnung der Vertreterversammlung (VV) der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen

§ 1 Sitzungen der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung wird von ihrem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet und ist von diesem mindestens zweimal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf, auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 Vertretern unter Angabe der geforderten Tagesordnungspunkte einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt 7 Tage; diese beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post oder zum Kurier zu laufen. Bei der Berechnung des Fristbeginns wird der Tag der Aufgabe zur Post oder zum Kurier mitgerechnet. Der Tag der eigentlichen Sitzung der Vertreterversammlung wird bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch das älteste Mitglied.
- (2) Bei Verhinderung eines Vertreters ist dieser zu unverzüglicher Absage verpflichtet. Sind der Vorsitzende der Vertreterversammlung und sein Stellvertreter verhindert an der Sitzung teilzunehmen, so übernimmt den Vorsitz ein Mitglied der Vertreterversammlung, das von dieser bestimmt wird.

§ 2 Tagesordnung und Anträge

- (1) Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen, die vom Vorsitzenden aufgestellt wird. Sie soll die Vertreter über den Inhalt der Beratungspunkte informieren und die Beziehung von Sachverständigen bekanntgeben.
- (2) Jedes Mitglied der Vertreterversammlung sowie der Vorstand der KV HB ist berechtigt, beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten für die nächste Sitzung der Vertreterversammlung zu stellen.
- (3) Anträge gemäß § 2 Absatz 2 von Mitgliedern der Vertreterversammlung, die von mindestens drei Mitgliedern der Vertreterversammlung schriftlich unterstützt werden, sowie Anträge des Vorstandes der KV HB müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie spätestens 14 Tage vor der Sitzung der Vertreterversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sind.
- (4) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur verhandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Vertreter zustimmt.
- (5) Änderungsanträge, die in wesentlichen Teilen und in ihren Auswirkungen von den vorliegenden Tagesordnungspunkten abweichen, sind schriftlich beim Vorsitzenden mindestens drei Tage vor der Sitzung einzureichen, damit die Vertreter gemäß Absatz 1 rechtzeitig informiert werden können.

Geschäftsordnung der Vertreterversammlung

§ 3 Leitung der Versammlung und Protokoll

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Nach Abschluss eines jeden Punktes der Tagesordnung ist der gefasste Beschluss oder das Ergebnis der Beratung durch den Vorsitzenden festzustellen.
- (2) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das in der nächsten Vertreterversammlung zu genehmigen ist.

§ 4 Teilnahme/ Rederecht

- (1) An den Sitzungen der Vertreterversammlung nimmt, außer den Mitgliedern, grundsätzlich der Vorstand teil. Der Vorsitzende der VV, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, stimmt bei Aufstellung der Tagesordnung mit dem Vorstand die Teilnahme weiterer leitender Mitarbeiter an der Sitzung ab.
- (2) Redeberechtigt sind die Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstandes.
- (3) Die Redner erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldung. Ein Antragsteller erhält als erster Redner das Wort zur Begründung seines Antrages.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort:
 - a) der Vorsitzende der Versammlung
 - b) wer den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen will
 - c) wer zur Geschäftsordnung sprechen will
 - d) wer tatsächliche Berichtigungen zu machen hat
 - e) wer Überweisung an einen Ausschuss oder Absetzung von der Tagesordnung beantragen will.
- (5) Über einen Antrag nach b) wird in sofortiger nichtöffentlicher Sitzung entschieden. Bei einem Antrag nach e) kann nur je ein Vertreter dafür und dagegen sprechen. Eine Abstimmung hierüber erfolgt erst nach Bekanntgabe der Rednerliste, in die der Antragsteller auf Wunsch aufzunehmen ist.
- (6) Auf Beschluss der Vertreterversammlung kann die Redezeit beschränkt werden. Wird sie überschritten, hat der Vorsitzende dem Redner nach einmaliger Mahnung das Wort zu entziehen.
- (7) Vor der Abstimmung werden die Anträge in ihrer endgültigen Fassung verlesen.
- (8) Werden zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge gestellt, so sind diese auf Verlangen des Vorsitzenden von den Antragstellern schriftlich einzubringen. Dabei ist der Grundsatz maßgebend, dass der weitergehende Antrag den Vorrang hat. Ferner werden die Anträge vorrangig behandelt, die eine sachliche Änderung zum Hauptantrag beinhalten. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Eine schriftliche Abstimmung erfolgt, soweit sich dies nicht bereits aus der Satzung ergibt, wenn ein Drittel der Abstimmungsberechtigten dies fordert.

Geschäftsordnung der Vertreterversammlung

§ 5 Sachverständige

- (1) Zu den Sitzungen können Sachverständige zugezogen werden.

§ 6 Öffentlichkeit und Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind für die Mitglieder der KV HB öffentlich. Über das Teilnahmerecht von weiteren Personen entscheidet die Vertreterversammlung durch Beschluss.
- (2) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind nicht öffentlich, soweit sie sich mit personellen Angelegenheiten oder Grundstücksgeschäften befassen. Die Vertreterversammlung kann die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte ausschließen. Hierüber wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden. Dieser Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen auch an nichtöffentlichen Sitzungen teil, es sei denn, sie sind in personeller Angelegenheit betroffen.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Vertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei zählen Stimmenthaltungen nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der zur Abstimmung gestellte Antrag abgelehnt.
- (3) Beschluss und Änderung dieser Geschäftsordnung bedürfen abweichend von Abs. 2 der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung.

§ 8 Ausschüsse der Vertreterversammlung

- (1) Die Sitzungen des von der Vertreterversammlung gebildeten Finanzausschusses und weiterer Arbeitsausschüsse sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Ausschusses sowie seine Vertreter werden von den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse der Vertreterversammlung nach Absatz 1 mit beratender Stimme teilzunehmen, auch wenn sie nicht selbst Mitglieder des jeweiligen Ausschusses sind.

§ 9 Vorschlagsrecht

- (1) Zur Umsetzung der Vorgaben aus der Präambel der Satzung der KVHB gilt für die Besetzung der ärztlichen Mitglieder sowie ihrer Vertreter in den Zulassungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfungsgremien folgende Regelung: Grundsätzlich sollen diese

Geschäftsordnung der Vertreterversammlung

Ausschüsse bei Sitzungen so besetzt sein, dass die regionalen Interessen Bremens und Bremerhavens wirksam vertreten sind.

§ 10 Besondere Pflichten des Vorsitzenden der Vertreterversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung hat die Pflicht, Redner, die nicht zur Sache sprechen, darauf aufmerksam zu machen und ihnen im Wiederholungsfalle das Wort zu entziehen.
- (2) Der Vorsitzende hat ferner die Pflicht, diejenigen, die gegen die parlamentarischen Sitten verstoßen, zur Ordnung zu rufen. Den Betroffenen steht gegen diese Maßnahme der Einspruch an die Versammlung frei, die über den Einspruch ohne Aussprache endgültig entscheidet.

§ 11 Anwendung der Geschäftsordnung auf Gremien der KV HB

- (1) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäß auch für die übrigen Gremien der KV HB soweit diese nicht aufgrund eigener Rechtssetzungsbefugnis abweichende Regelungen getroffen haben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung am 12.07.2005 in Kraft. Sie gilt erstmals für die auf die Beschlussfassung folgende Sitzung.